

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 33/2014

24. Jahrgang

19. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

- 69 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014
- 70 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 16.12.2014
- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann vom 16.12.2014 (Ratsbeschluss vom 16.12.2014)
- 72 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (26. Änderung vom 16.12.2014)
- 73 Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 (2. Änderung vom 16.12.2014)
- 74 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (14. Änderung vom 16.12.2014)
- 75 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist (21. Änderung vom 16.12.2014)
- 76 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.1982 (33. Änderung vom 16.12.2014)
- 77 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (16. Änderung vom 16.12.2014)
- 78 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2014 (4. Änderung vom 16.12.2014)
- 79 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann vom 02. Dezember 2014 (22. Änderung vom 16.12.2014)
- 80 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann (2. Änderung vom 16.12.2014)
- 81 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Mettmann vom 16.10.2007 (1. Änderung vom 16.12.2014)
- 82 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann (6. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2014)

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30. September 2014:

§ 1

Die Hauptsatzung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014 wird wie folgt geändert:

Die der Hauptsatzung als Anlage beigefügte „Verfahrensordnung für die Bearbeitung von Anregungen und Beschwerden“ wird in Ziffer 2 um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Aufnahme in die Tagesordnung setzt den schriftlichen Eingang des Antrages drei Wochen vor der Sitzung voraus.“

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann
vom 16.12.2014**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 der Geschäftsordnung (Einberufung der Ratssitzungen) wird durch den Absatz 4 ergänzt:

§ 1**Einberufung der Ratssitzungen**

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind die erforderlichen schriftlichen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) vollständig beizugeben.
- 4) Nach 22:00 Uhr werden keine neuen Tagesordnungspunkte aufgerufen. Für den Fall, dass eine Behandlung aller Tagesordnungspunkte in dem gesetzten Zeitrahmen nicht erfolgen kann, wird die Sitzung an einem in der Einladung bereits zu benennenden Tag fortgesetzt. Auf die mögliche Fortsetzung ist in der Einladung zur Wahrung der Ladungsfrist und zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit hinzuweisen.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Mettmann vom 16.12.2014 (Ratsbeschluss vom 16.12.2014)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), **des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 BGBl. I 2012, S. 212ff.**), § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) **in der jeweils aktuell gültigen Fassung** hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Mettmann (**im Folgenden: Stadt**) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Mettmann nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in jeweils gültiger Fassung (Abfallsatzung) wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 2 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll. **Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Abfall, der nach Trennung des Sperrmülls, der schadstoffhaltigen Abfälle, der Bio- und Grünabfälle und der Wertstoffe verbleibt.**
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. die kompostierfähigen Küchenabfälle, Grün- und Gartenabfälle. Problematische Bioabfälle, insbesondere gekochte und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft gehören zum Restmüll.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Annahme bzw. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten **nach dem Elektroggesetz (ElektroG) und gemäß § 16 Absätze 3 und 4 dieser Satzung.**
 6. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der mobilen Schadstoffsammelstelle.
 7. Annahme von Bauschutt, **Bauholz und Baumischabfällen**, Altmetall, **Restmüll**, Sperrmüll, Altholz, Altbatterien, Altmedikamenten, Alttextilien, Korken, Pkw-Altreifen sowie von Garten- und Grünabfällen **und anderen Wertstoffen** in jeweils haushaltsüblichen Mengen an den städt. Annahmestellen und Beförderung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

10. Einsammlung von Laub in den zugelassenen städt. Laubsäcken.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (z.B. Entsorgung von Restmüll und Bioabfällen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (z.B. Entsorgung von Sperrmüll, sperrigen Gegenständen aus Altmetall, Kühl- und Gefriergeräten sowie von anderen elektrisch betriebenen Haushaltsgroßgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Depotcontainer für Altpapier und Altglas, Grünabfallannahmestellen der Stadt, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen an der mobilen Sammelstelle, Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß ElektroG). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Leichtstoffverpackungen (Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Styropor) sowie von Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas und Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen **Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung**.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß **§ 20 Abs. 2 KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahme-pflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit **dem Abfallwirtschaftsplan** des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung**), sind von Restmüll und Abfällen zur Verwertung und untereinander getrennt zu halten und werden von der Stadt an der von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen. Dies gilt auch für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, soweit die Betriebe an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und die Abfälle mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. **Ansonsten gelten für Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe die Vorschriften der vom Kreis Mettmann nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in jeweils gültiger Fassung (Abfallsatzung)**.
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung** sind beispielsweise diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt sind; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an der von ihr betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angeliefert werden. Der Standort der mobilen Schadstoffsammelstelle befindet sich auf dem Recyclinghof der Stadt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 GewAbfV** Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüll**behälter** zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüll**behälter** erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (so genannte gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüll**behälters** durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfall-entsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG**);
- **soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungs-bescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)**;
- soweit Abfälle **zur Verwertung**, die nicht **gefährlich im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine **nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht **gefährlich im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine **nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung** einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige **schlüssig und nachvollziehbar** nachweist, dass er/sie **nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung)**.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseiti-

gung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von **40 l**, 60 l, **80 l**, 120 l, 240 l, **660 l**, **770 l** und 1.100 l.
 - b) Abfallbehälter für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
 - c) Abfallbehälter für Altpapier mit 240 l und 1.100 l Nutzinhalt sowie Depotcontainer für Altpapier
 - d) Depotcontainer für Altglas (**Behälterglas**) für die getrennte Erfassung von Weiß-, Braun- und Grünglas
- (3) Die Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt und ihren hierzu Bevollmächtigten nach schriftlicher Anforderung zur Verfügung gestellt.
- (4) **Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack. Die Abfallsäcke sind gegen Zahlung einer Sondergebühr bei der Stadt erhältlich.**
- (5) **Für vorübergehend zusätzlich anfallende Grün- und Gartenabfälle, insbesondere Laubabfälle, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (Laubsäcke) benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Bioabfälle be-**

reitgestellt sind. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack. Die Abfallsäcke sind gegen Zahlung einer Sondergebühr bei der Stadt erhältlich.

- (6) *Stadtseitig beschaffte Abfallsäcke für Restmüll aus dem Jahr 2014 können neben den Restmülltonnen zusätzlich noch bis 30.06.2015 für die Entsorgung des Restmülls verwendet werden. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack.*
- (7) *In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die Nutzung eines Abfallbehälters für Restmüll nachweislich technisch nicht möglich ist, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers die Verwendung der Abfallsäcke gemäß Abs. 4 anstelle eines Abfallbehälters für die regelmäßige Restmüllentsorgung zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Restmüllentsorgung erforderliche Anzahl der Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 1 und 2 fest.*
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung der in der Satzung genannten Abfallstoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer rechtzeitig bekannt. Die Stadt informiert die Abfallbesitzer, welche Abfallbestandteile verwertbar sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen **ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 30 Litern pro Person in 14 Tagen** für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemäß den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei den Abfallbehältern für Restmüll erfolgt auf Grundlage des festgesetzten **Mindest-Restmüll-Behältervolumens pro Person in 14 Tagen**. Abweichend kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten, ein **Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 20 Litern pro Person in 14 Tagen** zugelassen werden. **In besonders begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten und bei gleichzeitiger Benutzung der Biotonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise und in ausreichender Menge ordnungsgemäß kompostiert werden, auch ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 15 Litern pro Person in 14 Tagen zugelassen werden.**

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche **Restmüll-Behältervolumen** fest.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein **Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 30 Litern in 14 Tagen** zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Restmüll-**Behältervolumen** zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restmüll-**Behältervolumen** fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgröße (je Platz/Beschäftigten/Bett)	Einwohnergleichwert (EGW)
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,5
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und -Großhandel	je Beschäftigten	1
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigten	0,5

Der Gesamt-Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet: Anzahl der Bezugsgröße x anzusetzender EGW = Gesamt-Einwohnergleichwert. Der berechnete Gesamt-Einwohnergleichwert wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere, volle Zahl abgerundet und/oder ab 0,50 auf die nächst höhere, volle Zahl aufgerundet.

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 2 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 50 v. H. bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 25 v. H. berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 2 berechnete Restmüll-Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellende Restmüll-Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstücks mit Abfallbehältern für Restmüll sind auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers zu jedem Quartal möglich. Änderungen zum 1. Januar eines Jahres sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen. Änderungen zum 1. April bis zum 28. Februar, zum 1. Juli bis zum 31. Mai und zum 1. Oktober bis zum 31. August des betreffenden Kalenderjahres.

Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung Änderungen der gewählten Ausstattung des Grundstückes mit Abfallbehältern für Restmüll innerhalb eines Kalenderjahres zulassen.

- (6) Die Abfallbehälter für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier werden jedem Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks nach Bedarf und auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt. Für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier aus privaten Haushaltungen wird ein Behältervolumen von jeweils höchstens 240 Liter pro Haushalt zur Verfügung gestellt. Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung von Bioabfällen und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen richtet sich nach dem angemeldeten Restmüllbehältervolumen. Das Behältervolumen für die Sammlung von Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird auf das 2-fache des angemeldeten Restmüllbehältervolumens begrenzt. Die Stadt kann in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers abweichend von dieser Regelung eine andere Ausstattung des Grundstücks mit Abfallbehältern für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfallbestandteile zulassen.
- (7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte **Mindest-Restmüll-Behältervolumen** für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restmülls nicht ausreicht und ist ein zusätzlicher Restmüllbehälter oder ein Restmüllbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den bzw. die erforderlichen Restmüllbehälter anzumelden. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Restmüllbehälter durch die Stadt zu dulden.

§12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter anzulegen und zu unterhalten. **Dabei sind außer den bauaufsichtlichen Vorschriften die Unfallverhütungs- und Brandverhütungsvorschriften zu beachten.**
- (3) **Für Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von 660 l, 770 l oder 1.100 l, die gemäß § 15 Abs. 11 vom Personal der Abfallentsorgung vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden (Vollservice), gelten neben Abs. 1 und Abs. 2 folgende Bestimmungen:**
- Der Standplatz muss sich **ebenerdig (Straßenniveau)** im Freien befinden.
 - Die Entfernung vom Standplatz zum Abholort darf höchstens 15 m betragen.
 - Der Transportweg zum Abholort darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. **Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 5 Prozent auszugleichen.**
 - Für jeden Abfallbehälter muss eine Standfläche von mindestens 1,75 x 1,50 m und ein Transportweg von mindestens 1,50 m Breite zur Verfügung stehen. Die Standplätze und Transportwege müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.**
 - Die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und mit einem harten, dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein, der den üblichen Transport der Abfallbehälter gewährleistet.**
 - Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.**

- g) **Für eine ausreichende Beleuchtung von Standplätzen und Transportwegen ist zu sorgen.**
- h) **Die Standplätze und Transportwege sind durch den Grundstückseigentümer sauber zu halten und von Schnee, Eis und Winterglätte freizuhalten.**
- i) Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter/Getrennthaltung der Abfälle

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. den von ihr hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt bzw. der Bevollmächtigten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. von ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Grün- und Gartenabfällen, Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten gemäß ElektroG, schadstoffhaltigen Abfällen, Sperrmüll und sperrigen Abfällen aus Altholz und Altmetall sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
 - 1. Bioabfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen.
 - 2. Grün- und Gartenabfälle sind in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Bioabfälle einzufüllen oder an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist. Größere Mengen an Grünabfällen und sperrige Grünabfälle sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Grünabfälle abzugeben. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von höchstens 100 cm angenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein. Die in bzw. bei einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Grün- und Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.
 - 3. Altglas (**Behälterglas**) ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die **im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung** bereitgestellten Depotcontainer für Altglas einzufüllen.
 - 4. Altpapier ist in den von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Altpapier, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen und/oder in die von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten bereitgestellten Depotcontainer für Altpapier einzufüllen oder

an der städtischen Annahmestelle für Altpapier abzugeben. **Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden im Rahmen der kommunalen Altpapiererfassung mit erfasst.**

5. Leichtstoffverpackungen sind in die im Rahmen des privatwirtschaftlichen **Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung** zur Verfügung gestellten Abfallsäcke und Abfallbehälter für Leichtstoffverpackungen einzufüllen, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden bzw. auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen, und darin zur Abholung bereitzustellen.
 6. Abfälle aus Altmetall, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an der von der Stadt betriebenen Annahmestelle für Altmetall abzugeben.
 7. Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß ElektroG aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen, die nicht gemäß § 16 entsorgt werden können, sind an den von der Stadt betriebenen Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte abzugeben.
 8. Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen sind bei der von der Stadt bzw. ihren hierzu Bevollmächtigten betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle abzugeben. Die unter diese Vorschrift fallenden Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste 2 aufgeführt; die Liste 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
 9. Die Entsorgung von sperrigen Abfällen ist in § 16 dieser Satzung geregelt.
 10. Bauschutt, Baumischabfälle und Bauholz in haushaltsüblichen Mengen sind an den jeweiligen von der Stadt betriebenen Annahmestellen abzugeben.
 11. Der verbleibende Restmüll ist in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen und darin zur Abholung bereitzustellen. Andere Abfälle als Restmüll dürfen nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme des für die jeweiligen Abfallbehälter bestimmten Abfalls verwendet werden. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel dicht schließen lassen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. **Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt wird oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch ein Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.** Einschlämmen, maschinelles Verdichten und Verbrennen des Abfalls in den Abfallbehältern ist **grundsätzlich** unzulässig. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. **Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in die Restmüllbehälter bereits eingefüllten Abfälle nachträglich zu sortieren oder zu durchsuchen.**

- (6) **Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Gesamtgewichte nicht überschreiten:**

Abfallbehälter mit 40 Liter Inhalt:	20 kg
Abfallbehälter mit 60 Liter Inhalt:	30 kg
Abfallbehälter mit 80 Liter Inhalt:	40 kg
Abfallbehälter mit 120 Liter Inhalt:	50 kg

Abfallbehälter mit 240 Liter Inhalt:	80 kg
Abfallbehälter mit 660 Liter Inhalt:	250 kg
Abfallbehälter mit 770 Liter Inhalt:	280 kg
Abfallbehälter mit 1.100 Liter Inhalt:	350 kg

- (7) Die Leerung überfüllter, zu schwerer oder fehlbefüllter Abfallbehälter kann durch die Stadt verweigert werden. Die Stadt bietet in solchen Fällen und nach Beseitigung der Überfüllung bzw. nach Beseitigung des Übergewichts oder der Fehlbefüllung eine kostenpflichtige Sonderleerung der Abfallbehälter an.
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter und Abfallsäcke oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung **von Restmüll** und verwertbaren Stoffen sowie die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer für Altpapier und Altglas rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Depotcontainer für Altpapier und Altglas nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke für die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Restmüllbehälter zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle einschließlich verwertbarer Abfallstoffe erfolgt nach einem von der Stadt festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Abfuhrplan.
- (2) **Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erfolgt werktags 14-täglich. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern abweichend von der 14-täglichen Leerung die wöchentliche, zweimal wöchentliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll und für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern eine 4-wöchentliche Leerung zulassen.**
- (3) Die Abfallbehälter für Altpapier werden werktags 4-wöchentlich geleert.

- (4) Die Abfallbehälter für Bioabfälle werden in den Monaten März bis November werktags 14-täglich und in den Monaten Januar, Februar und Dezember werktags 4-wöchentlich geleert.
- (5) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Leichtstoffverpackungen werden werktags 14-täglich geleert bzw. abgeholt.
- (6) Die Stadt teilt das Stadtgebiet in Abfallabfuhrbezirke ein und bestimmt die Abfuhrtage und -zeit. Muss der Zeitpunkt der Abfuhr von Abfällen einschließlich verwertbarer Abfallbestandteile aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt rechtzeitig vorher bekannt gegeben. **Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.**
- (7) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, **am Rand der** für die Abfuhr maßgebenden, **öffentlichen** Straße unbeschädigt so aufzustellen, dass der Straßenverkehr nicht gefährdet wird (Abholort). **Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche.** Anschluss- und Benutzungsberechtigte, deren Grundstücke vom Sammelfahrzeug nicht **oder nicht ohne Schwierigkeiten** angefahren werden können (z.B. Anschluss an das öffentliche Straßennetz durch Fußwege, private Stichwege, Wirtschafts- oder Anliegerwege) oder deren Grundstücke an Straßen liegen, die das Sammelfahrzeug nicht **oder nicht ohne Schwierigkeiten** befahren kann (z.B. öffentliche Stichwege ohne ausreichend großen Wendepunkt) müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke zur nächstgelegenen Straße, die das Sammelfahrzeug benutzt, bringen und zur Abholung bereitstellen. Die Anweisungen der mit der Durchführung der Abfallentsorgung Beauftragten über den Abholort und Standplatz oder eine Änderung des Abholortes und Standplatzes der Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu befolgen. Die Anschluss- und Benutzungsberechtigten haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung der Abfallsäcke und Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallsäcke sind gegen Wind zu sichern.
- (8) Wenn das Sammelfahrzeug nach Ansicht der Stadt nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen von der Stadt zu bestimmenden Abholort gebracht werden.
- (9) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.
- (10) Können die Entleerung der Abfallbehälter und Abholung der Abfallsäcke aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder des Abfallbesitzers liegenden Grund nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abfuhrtermin vorgenommen.
- (11) In besonderen Härtefällen kann der/die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Abfallbehälter mit einem Behältervolumen von **660 l, 770 l und 1.100 l** vom Personal der Abfallentsorgung vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden (**Vollservice**), **sofern die Bestimmungen für Standplätze und Transportwege gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllt sind.**

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 3 das Recht, sperrige bewegliche Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer **Größe** nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können, von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Abfälle **im Sinne dieser Satzung** sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, welche **wegen ihrer Ausmaße nicht in den Restmüllbehältern untergebracht werden können**, aber z.B. bei einem Umzug mitgenommen werden würden. Die danach zugelassenen sperrigen Abfälle sind beispielhaft in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste 3 aufgeführt; die Liste 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sperrige Abfälle werden nur nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung bei der Stadt im Rahmen der Sperrmüllabfuhr und nur in haushaltsüblicher Art und Menge, maximal jedoch in einer Menge bis zu 3 Kubikmeter gesondert abgeholt. In besonderen Härtefällen und auf Antrag des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers kann die Abholung von sperrigen Abfällen in einer Menge, die 3 Kubikmeter überschreitet, zugelassen werden. Die zur Abholung bereitgestellten sperrigen Abfälle **müssen von Hand verladen werden können** und dürfen ein Einzelgewicht in Höhe von 50 kg pro Sperrmüllgegenstand nicht überschreiten. In geringen Mengen können sperrige Abfälle auch ohne Anmeldung an den städtischen Sammelstellen abgegeben werden.
- (3) **Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen** sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie Abfälle aus baulichen Maßnahmen und Renovierungen wie z.B. Bauteile, Fensterrahmen, Türen und Badewannen sowie feste Bestandteile der Wohnung und des Wohngebäudes, Nachtstromspeicheröfen, **schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), elektrische Haushaltsgeräte (ausgenommen elektrische Haushaltsgroßgeräte und Kühlgeräte)**, Restmüll, Auto- und Motorradteile sowie sperrige Grün- und Gartenabfälle. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände sperrige Abfälle sind.
- (4) Die sperrigen Abfälle müssen am Abholort sortiert nach den nachfolgend genannten sperrigen Abfallarten zur Abholung bereitgestellt werden:
- Sperrmüll zur Beseitigung (z.B. Möbel aus verschiedenen, nicht trennbaren Bestandteilen, Matratzen und Teppiche);
 - Sperrmüll aus Altholz (z.B. Holzmöbel und andere Einrichtungsgegenstände aus Holz);
 - Sperrmüll aus Altmetall (z.B. Chrommöbel, Sprungrahmen aus Metall und Metallspülen);
 - sperrige elektrisch betriebene Haushaltsgroßgeräte (z.B. Elektroherde, Waschmaschinen und Wäschetrockner);
 - Kühl- und Gefriergeräte.

Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Einteilung zu treffen ist.

- (5) **Der planmäßige Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt.** Die **angemeldeten** sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr, frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, unter sinnvoller Anwendung des § 15 dieser Satzung so aufzustellen, dass hierdurch der Straßenverkehr nicht behindert oder die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. **Nur die angemeldeten Sperrmüllgegenstände sind bereitzustellen und werden abgeholt. Außerplanmäßige, insbesondere kurzfristige Abfuhrtermine gegen Zahlung einer Sondergebühr können vereinbart werden.**

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**
- (3) Den **Bediensteten und** Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, **im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG** ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der **Bediensteten und** Beauftragten **der Stadt** sind zu befolgen.
- (5) Die **Bediensteten und** Beauftragten **der Stadt** haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) **Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.**

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die **gebührenpflichtige** Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen **Grundstückseigentümer** die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück bzw. der gemäß § 15 Abs. 8 festgelegte Abholort mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung bzw. Abholung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß **§ 3 Abs. 1 KrWG** erstmals erfüllt sind und sie ordnungsgemäß in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst von der Stadt bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Mettmann werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mettmann erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 und 3 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung nicht nachkommt;
 3. **seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle nach § 6 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2 und 3 dieser Satzung der Stadt zu überlassen;**
 4. **für das Einsammeln und Befördern Abfallbehälter und Abfallsäcke benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung zugelassen sind;**
 5. **Abfallsäcke oder Laubsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung befüllt;**
 6. nicht die erforderliche Anzahl und Größe der Abfallbehälter **gemäß dem Mindest-Restmüll-Behältervolumen** nach § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung aufstellt;
 7. entgegen § 12 dieser Satzung die Vorschriften über Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter nicht beachtet;
 8. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
 9. entgegen § 13 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung für bestimmte Abfälle vorgesehene Abfallbehälter mit anderen Abfällen befüllt;
 10. **entgegen § 13 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter so weit befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt;**
 11. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 4 und 5 dieser Satzung in den Abfallbehältern Abfälle **verpresst**, einschlämmt, einstampft oder maschinell verdichtet;
 12. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 6 dieser Satzung verbrennt oder brennende, glühende, heiße Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt;
 13. entgegen § 13 Abs. 8 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder andere Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 14. entgegen § 13 Abs. 11 dieser Satzung die Depotcontainer für Altpapier und Altglas zu anderen Zeiten benutzt;
 15. entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke zu früh an die Straße stellt;
 16. **entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufstellt, dass hierdurch der Straßenverkehr gefährdet wird;**
 17. **entgegen § 15 Abs. 7 dieser Satzung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen von der Stadt zu bestimmenden Abholort zu bringen;**
 18. entgegen § 16 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene sperrige Abfälle zur Abholung bereitstellt;
 19. **entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung sperrige Abfälle ohne Anmeldung und Terminvereinbarung zur Abholung bereitstellt;**
 20. entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die sperrigen Abfälle zu früh an die Straße stellt;
 21. **entgegen § 15 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 und § 16 Abs. 5 dieser Satzung die sperrigen Abfälle so aufstellt, dass hierdurch der Straßenverkehr gefährdet wird;**

22. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück lebenden Personenzahl nicht unverzüglich anmeldet;
23. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Benachrichtigung über den Wechsel des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen unterlässt;
24. entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner über § 17 dieser Satzung hinaus bestehenden Auskunftspflichtung nicht nachkommt;
- 25. entgegen § 18 Abs. 4 Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht befolgt;**
26. entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 29.07.2004 in der Fassung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 2, die durch die Stadt Mettmann eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgt werden können.

Abfallschlüssel	Bezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 03	Verpackungen aus Holz – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 04	Verpackungen aus Metall – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 05	Verbundverpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 06	gemischte Verpackungen – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 07	Verpackungen aus Glas – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien – nicht verwertbar (ohne Transportverpackungen)

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung
der Stadt Mettmann (§ 4 Abs. 1 Schadstoffhaltige Abfälle)

Liste 2 der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung an der von der Stadt betriebenen mobilen Schadstoffsammelstelle angenommen werden.

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

Herkunftsbereich Haushalt:

Abflussreiniger
Ammoniak
Backofenreiniger
Entkalker
Desinfektionsmittel
Energiesparlampen
Fensterreiniger
Fieberthermometer
Fleckenentferner
Geschirrspülmittel für Spülmaschinen
Grillanzünder und Grillreiniger
Haarfärbemittel
Imprägnierspray
Leuchtstoffröhren
Möbelpolitur
Mottenschutzmittel
Nagellack und -entferner
Rohrreiniger
Salmiakgeist
Sanitärreiniger
Schimmelbekämpfungsmittel
Silberputzmittel
Spraydosen
Waschbenzin
WC-Reiniger

Herkunftsbereich Garten:

Düngemittel
Pflanzenschutzmittel
Schädlingsbekämpfungsmittel
Unkrautbekämpfungsmittel

Herkunftsbereich Heimwerker- und Hobbybedarf:

Abbeizmittel
Akkus
Batterien
Chemikalien
Farben
Fotochemikalien
Holzschutzmittel
Holzleim
Klebstoffe

Lacke
Lasuren

Laugen
Nitroverdüngung
Pinselreiniger
Wandfarbe und Zementfarbe

Herkunftsbereich Kfz:

Autopflegemittel
Bremsflüssigkeit
Entroster
Enteiser
Felgenreiniger
Frostschutzmittel
ölverschmutzte Abfälle
Rostschutzmittel
Unterbodenschutz

Anlage 3
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Mettmann

Liste 3 der sperrigen Abfälle, die gemäß § 16 dieser Satzung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert abgefahren werden.

Sperrige Abfälle im Sinne des § 16 dieser Satzung sind:

Sperrige Möbel, wie z. B.:

Bettgestelle
Couch
Kommoden
Liegen
Matratzen
Schränke
Sessel
Sitzbank
Sprungrahmen
Stühle
Tische
Regalbretter

Sperrige bewegliche Einrichtungsgegenstände und sperriger Hausrat, wie z. B.:

Bügelbretter
E-Herde
Gartenstühle und -tische
Koffer
Kinderwagen
Kühl- und Gefriergeräte
Lampen
Spiegel
Teppiche (zusammengerollt) und Teppichfliesen
Wäschetrockner
Waschmaschinen und ähnliche sperrige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Stang
Erster Beigeordneter

72

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für den Einsatz und die Benutzung
der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
vom 13.12.1989 (26. Änderung vom 16.12.2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	175,15	161,13
jeder weitere Kilometer		

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	409,56	388,69
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

73

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagmarkt) vom 12.07.2011
(2. Änderung vom 16.12.2014)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbesucher gebrauchten Verkaufsraumes 2,89 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttag gerechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 16 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

74

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung
von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften
(Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972
(14. Änderung vom 16.12.2014)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 (2) Satz 1 bzw. (3) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt **je qm und Monat** für die Unterkunft

Danziger Straße 4 – 10	11,85 €
Hammerplatz	34,39 €

In der Gebühr der Unterkunft Danziger Straße ist nur der Allgemeinstrom berücksichtigt. Der von jeder Wohneinheit bezogene Strom wird zusätzlich mit den Bewohnern abgerechnet.

(3) Obdachlose, die als Selbstzahler die Unterkunft Hammerplatz bewohnen, haben einen Pauschalbetrag von 162,72 € für den Haushaltsvorstand und 81,00 € für jeden Haushaltsangehörigen für Unterbringung und Heizung zu entrichten. In der Unterkunft Danziger Str. liegt der Satz für Selbstzahler bei 9,19 € je qm und Monat. Kosten für Strom sind in diesem Satz nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 17 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

75

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen
Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von
Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz),
zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist,
(21. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt **je qm und Monat** für das Übergangsheim:

Talstraße 24 und 26	16,65 €
Kleberstraße 9	16,55 €

(2) Bewohner, die als Selbstzahler in der Unterkunft untergebracht sind, zahlen 16,45 € in der Unterkunft Talstraße und 16,00 € in der Unterkunft Kleberstraße.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 18 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

76

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982 (33. Änderung vom 16.12.2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

bisher	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	4,71	4,96
b) für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen		
dem Anliegerverkehr	4,71	4,96
dem innerörtlichen Verkehr	4,00	4,22
dem überörtlichen Verkehr	2,83	2,98

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 19 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

77

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 (16. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebühren sind das Volumen, die Häufigkeit der Leerung und die Art der in Anspruch genommenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (2) Die jährliche Gebühr für die Abfallbehälter für Restmüll beträgt:

Restmüllbehältergröße	Leerungshäufigkeit	Abfallgebühr/Jahr	Gebühr bisher
40 Liter	14-täglich	94,08 €	
60 Liter	14-täglich	142,56 €	137,40 €
80 Liter	14-täglich	189,60 €	
120 Liter	14-täglich	285,12 €	274,80 €
240 Liter	14-täglich	570,12 €	549,60 €
660 Liter	14-täglich	991,56 €	
770 Liter	14-täglich	1.156,92 €	
1.100 Liter*	14-täglich	1.652,64 €	1.534,02 €
1.100 Liter*	wöchentlich	3.305,40 €	3.068,04 €
1.100 Liter*	2 x pro Woche	6.610,86 €	6.136,08 €
1.100 Liter*	4-wöchentlich	826,32 €	767,01 €

* Die Leerung sämtlicher Abfallbehälter für den Restmüll erfolgt grundsätzlich alle 14 Tage. Dies gilt auch für die Container in den Größen 660 Liter und 770 Liter. Lediglich für die Container mit 1.100 Liter Inhalt können auch andere Leerungshäufigkeiten gewählt werden.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise für 1- Personen-Haushalte abweichend von der 14-täglichen Regelentsorgung eine 4-wöchentliche Leerungshäufigkeit zulassen.
Bei Nutzern von Abfallbehältern mit einem Nutzungsinhalt von 40 l und einer 4-wöchentlichen Leerung verringert sich der Gebührensatz auf 60% der entsprechenden Gebühr.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Mettmann ausnahmsweise auch andere als die in Abs. 2 und 3 genannten Abfallbehälter (insbesondere Müllsäcke) nach vorheriger Standortbesichtigung zulassen.
Die Gebührenhöhe entspricht den in Abs. 2 genannten Gebührensätzen.
Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (5) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Die Gebühr beträgt je Abfallsack für Restmüll 6,00 €.
- (6) Eigenkompostierer erhalten einen Gebührenabschlag. Dieser beträgt 16,56 € (bisher 17,16 €) pro Haushalt. Voraussetzung für die Gewährung des Gebührenabschlags ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß selbst kompostiert werden.

§ 3

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 20 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Stang
Erster Beigeordneter

78

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 14.12.2010 (4. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), , der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2015)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2015 **1,80 € je cbm**
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2015 **2,92 € je cbm**

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2015 **1,15 € je qm**

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 21 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

79

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für
die Friedhöfe der Stadt Mettmann
vom 2. Dezember 1987
(22. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren gemäß § 1 Buchstaben A bis I betragen:

A. Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhallen		
	<u>Euro</u>	<u>bisher Euro</u>
1. Große Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschluck, Kerzen, Orgelbenutzung)	239	228
2. Kleine Friedhofskapelle einschl. Dekoration (Grünschluck, Kerzen, Orgelbenutzung)	129	123
3. Leichenzelle je Bestattungsfall	248	236
B. Bestattungen		
1. Für das Ausheben des Grabes und die Beisetzung des Sarges (ohne Sargträger) oder der Urne einschl. Ausschmückung des Grabes (inkl. Verwaltungs- und Gemeinkosten):		
Personen über 5 Jahre	805	767
Urnen – Wahlgrab – (Grabgröße a - c)*	610	569 - 589
Urnen – Reihengrab im anonymen Feld	591	563
Bestattung im Baumfeld (Urnengrab)	591	563
Urnenstele	499	476
Mehrkosten für Tiefengrab	605	576
C. Gestellung von Sargträgern		
je Träger	65	62
D. Nutzungsrechte an Wahlgräbern		
1. Verleihung der Nutzungsrechte für 30 bzw. 15 Jahre		
a) Wahlgrab (30 J.) Erdgrab je Grabstelle	2.190	2.100

b)	Urnengrab (15 J.)		
	Urnengrab (Grabgröße a)*	1.680	1.605
	Urnengrab (Grabgröße b)*	1.500	1.425
	Urnengrab (Grabgröße c)*	1.425	1.350
	Urnenstele	1.425	1.350
2.	Wiederverleihung der Nutzungsrechte für Wahlgräber		
a)	Erdgrab		
	je Grabstelle und Jahr	73	70
b)	Urnengrab		
	je Urnengrab und Jahr		
	Urnengrab (Grabgröße a)*	112	107
	Urnengrab (Grabgröße b)*	100	95
	Urnengrab (Grabgröße c)*	95	90
	Urnenstele	95	90
E.	Nutzungsrecht an Reihengräbern		
5.	Bestattung im Baumfeld (Urnengrab)		
	für 15 Jahre	1.375	1.310
F.	Nutzungsrecht im anonymen Grabfeld		
1.	Urnengrab für 15 Jahre	1.375	1.310
G.	Genehmigung zur Errichtung von Denkzeichen einschl.		
	deren jährl. Überprüfung auf Standfestigkeit		
1.	bei stehenden Grabsteinen	57	54
I.	Sonstige Gebühren		
1.	Abräumen der Grabstelle (incl. Grabstein)		
	nach Ende des Nutzungsrechtes	146	139

§ 2

§5 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 16.12.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 22 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 18.12.2014

In Vertretung

Reinhold Salewski

80

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Mettmann
(2. Änderung vom 16.12.2014)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

- k) eine Vertreterin / ein Vertreter der Interessengemeinschaft Kindertagespflege

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2014

Bernd Günther
Bürgermeister

81

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Mettmann vom 16.10.2007 (1. Änderung vom 16.12.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 898) und § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung („Höhe des Elternbeitrages“) erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages für die Kindertagespflege ab dem 01.01.2015 wird wie folgt festgelegt:

Jahres- einkommen	bis 10 Std. pro Woche Randzei- ten- Betreuung *	bis 15 Std. pro Woche	bis 20 Std. pro Woche	bis 25 Std. pro Woche	bis 30 Std. pro Woche	bis 35 Std. pro Woche	bis 40 Std. pro Woche	bis 45 Std. pro Woche	bis 50 Std. pro Woche
bis 15.000 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
bis 25.000 €	8 €	13 €	17 €	21 €	37 €	53 €	61 €	68 €	76 €
bis 37.000 €	32 €	47 €	63 €	79 €	95 €	110 €	126 €	142 €	158 €
bis 50.000 €	46 €	70 €	93 €	116 €	140 €	163 €	186 €	209 €	232 €
bis 62.000 €	62 €	93 €	123 €	154 €	185 €	215 €	246 €	277 €	308 €
bis 75.000 €	70 €	104 €	139 €	174 €	209 €	243 €	278 €	313 €	348 €
bis 87.000 €	78 €	116 €	155 €	194 €	233 €	271 €	316 €	360 €	400 €
bis 100.000 €	90 €	134 €	179 €	224 €	260 €	295 €	345 €	395 €	439 €
bis 115.000 €	98 €	148 €	197 €	246 €	285 €	324 €	379 €	434 €	482 €
bis 130.000 €	108 €	162 €	216 €	270 €	313 €	356 €	417 €	477 €	530 €
über 130.000	119 €	178 €	238 €	297 €	344 €	391 €	458 €	524 €	582 €

* Spalte "bis 10 Std. Betreuung / pro Woche" gilt nur bei einer Inanspruchnahme ergänzender Tagespflege, nach Punkt 3 (2) und (3) der Richtlinie zur Ausgestaltung der Tagespflege in Mettmann gemäß §§ 22ff SGB VIII.

Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Vor Beginn der Betreuung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Satz zu leisten.

§ 2

§ 9 („Inkrafttreten“) enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2014

Bernd Günther
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann (6. Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2014)

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII regeln umfassend die Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschafts-fähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Angebote und Leistungen des Fachdienstes Kindertagespflege, des Jugendamtes Mettmann

Um die Kindertagespflege qualitativ zu gestalten erfolgt die Einrichtung eines Fachdienstes, der folgende Leistungen umfasst:

- Gewinnung, Beratung und Qualifizierung geeigneter Kindertagespflegepersonen
- Eignungsfeststellung durch Hausbesuche, Informationsgespräche und Prüfen der Voraussetzungen
- Erteilung der Pflegeerlaubnis
- Beratung und Information der Personensorgeberechtigten

- Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson
- Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Bereitstellung von Qualifizierungsangeboten in Kooperation mit Bildungsträgern
- Kooperation mit Einrichtungen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Gewährung laufender Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen (gemäß § 23 SGB VIII)
- Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Satzung)
- Vernetzung der Kindertagespflegepersonen
- Koordinierung von Betreuungsmöglichkeiten im Vertretungsfall

3. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Kindertagespflege wird gemäß § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter 3 Jahren, als ergänzendes Betreuungsangebot zu Tageseinrichtungen und für Kinder im schulpflichtigen Alter (bis 14 Jahre, siehe § 7 SGB VIII) gewährt.

(1) Für unter Einjährige sind gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

- beide Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind
- der allein Personensorgeberechtigte erwerbstätig ist
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bevorsteht
- der Personensorgeberechtigte/die Personensorgeberechtigten Arbeit suchend ist/sind
- eine berufliche Bildungsmaßnahme absolviert wird
- eine Schul- oder Hochschulausbildung absolviert wird
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilgenommen wird
- wenn eine Unterbringung außerhalb des elterlichen Umfeldes für das Wohl des Kindes angezeigt ist.

sowie

- bei der Pflege von Angehörigen

(2) Nach Beendigung des 1. Lebensjahres kann ein Platz mit bis zu 25 Std. pro Woche gewährt werden, unabhängig von den unter 3. (1) genannten Kriterien. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Std. pro Woche, greifen die unter Punkt 3 (1) genannten Kriterien.

(3) Bei Kindern zwischen dem dritten Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kin-

dertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Reichen die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen nicht aus, so kann eine Anschlussbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson ergänzend geltend gemacht werden.

(4) Schulkindern ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Kindertagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule) ergänzend vorzuhalten.

Kindertagespflege wird weiterhin gewährt, wenn aus Sicht des Kommunalen Sozialdienstes diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen angezeigt ist.

(5) Zur Gewährung von ergänzender Kindertagespflege bei Kindern ab einem Jahr müssen ebenfalls die unter (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(6) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich in Schließungszeiten von Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagsgrundschule, verlässliche Schule und ähnliches) geltend gemacht wird, wird keine laufende Geldleistung gewährt.

4. Eignung von Tagespflegepersonen / Erteilung der Erlaubnis

(1) Voraussetzungen für die Vermittlung eines Kindes durch das Fachamt an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen, sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle erfüllt sind. Die Geeignetheit stellt das Fachamt des Jugendamtes in einem persönlichen Gespräch, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in geeigneten Räumen mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d. Regel fünf fremden Kindern.

(2) Formale Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Durchführung der Kindertagespflege ist die nachgewiesene Teilnahme und der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses zur Kindertagespflege nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstitutes München, mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden. Sollte eine pädagogische Ausbildung vorhanden sein (Kinderpflegerin/Kinderpfleger, Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), umfasst die zusätzliche Qualifizierung im Bereich der Kindertagespflege mindestens 80 Stunden, ebenfalls nach Vorgabe des DJI München. Angefallene Kursgebühren werden, wenn aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht, nach Erteilung der Pflegeerlaubnis und erstmaliger Vermittlung eines in Mettmann wohnhaften Kindes durch das Jugendamt bis zu einer Höhe von 400 Euro erstattet. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die als Vertretungskraft in Mettmann zum Einsatz kommen.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind darüber hinaus nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne relevanten Eintrag, nach § 30a BZRG, für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahre;
- ein aktuelles Gesundheitszeugnis aus dem hervorgeht, dass die Kindertagespflegeperson frei von ansteckenden Krankheiten ist, keine Suchterkrankung bekannt ist und in der Lage ist, fremde Kinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen;
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs am Kind (nicht älter als 1 Jahr);

- Vorlage eines Konzeptes (vgl. § 13a KiBiz).
- (3) Persönliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle
- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen;
 - Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit;
 - Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung;
 - Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Personensorgeberechtigten;
 - Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen;
 - Sie kooperiert mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt;
 - Sie zeigt Bereitschaft zur Fortbildung und erbringt den Nachweis der Teilnahme an mindestens 12 Fortbildungsstunden pro Jahr;
 - Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet;
 - Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe;
 - Die Ausgestaltung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und kindgerecht. Sicherheitsaspekte werden beachtet;
 - Es gibt Bewegungs- und Spielmöglichkeiten draußen, die genutzt werden;
 - Sie dokumentiert die Entwicklung der Kinder (Bildungsdokumentation, § 13b KiBiz).

5. Laufende Geldleistung

(1) Die Kindertagespflegeperson erhält ab dem 01.08.2014 nach §§ 23, 24 SGB VIII eine laufende Geldleistung in Höhe von insgesamt 5,50 € pro Stunde und Kind. Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und dem Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung. Zum Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde und Kind zählen u.a. Verbrauchskosten, wie Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren, Aufwendungen für Ausstattungsgegenstände, Mobiliar, Büromaterial. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind umfasst die Betreuung, Pflege, Erziehung, Bildung und Förderung des Kindes.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen (siehe § 23 (1) KiBiz). Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson ist statthaft (§ 23 (1) KiBiz).

(2) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, wird die laufende Geldleistung des Jugendamtes um den Betrag des Sachaufwandes gekürzt.

(3) Soweit im Einzelfall (z.B. bei der Betreuung von erziehungsschwierigen Kindern oder Kindern mit Behinderungen) ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet sein muss, erforderlich ist, kann ein erhöhter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gezahlt werden.

(4) Darüber hinaus umfasst die laufende Geldleistung für die Dauer der bewilligten Kindertagespflege die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der BGW, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Übernahme der angemessenen Kosten zu einer Krankenversicherung. Die Kosten werden nur für die in Mettmann lebenden Kinder gezahlt.

(5) Essensgeld und die Bereitstellung von Hygieneartikel (Windeln, Pflegematerial) zur Versorgung des Kindertagespflegekindes werden zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson individuell geregelt. Das Jugendamt der Stadt empfiehlt den Personensorgeberechtigten die Zahlung eines Essensgeldes von maximal 70 € pro Monat und Kind bei einer Vollverpflegung (Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Mittagessen und Getränke).

(6) Die Gewährung der laufenden Geldleistung an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und ist abhängig von einer Pflegeerlaubnis und der Bereitschaft zur Aufnahme mindestens eines weiteren Tagespflegekindes.

(7) Die laufende Geldleistung wird rückwirkend für den geleisteten Monat an die Kindertagespflegeperson, nach Einreichen des Nachweises der erfolgten Betreuungsleistung, überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/ -ende zusammenfallen, errechnet sich die laufende Geldleistung für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

(8) Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von Kindertagespflegepersonen von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten abzustimmen.

(9) Grundsätzlich ist für alle Vertretungen in der Kindertagespflege eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1-2 SGB VIII notwendig. Erfolgt die Betreuung der Kinder in den Räumlichkeiten der zu vertretenden Kindertagespflegeperson, erhält die Vertretung den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,70 € pro Stunde und Kind. Findet die Betreuung des Kindes in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson statt, erhält diese die laufende Geldleistung (den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und den Sachaufwand) in Höhe von 5,50 € pro Stunde und Kind. Die Vertretungszeiten müssen schriftlich dokumentiert werden.

(10) Ändern sich familiäre Bedingungen, für Kinder unter einem Jahr, z.B. auf Grund von Arbeitslosigkeit, kann die Leistung für eine Übergangszeit von bis zu drei Monaten und max. 15 Std. pro Woche Betreuung, zum Wohle des Kindes weiter geführt werden.

6. Antrag und Bewilligungsverfahren

(1) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Jugendamt geprüft, bewilligt und ggf. ein Platz vermittelt. Vermittelt wird nur an Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet von Mettmann haben.

Bewilligt wird die Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von 15 Std. pro Woche. Eine tägliche Betreuungszeit von max. 10 Std. pro Tag sollte nicht überschritten werden. Bei Kindern die sich in

einer institutionellen Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken (oder in zu begründeten Einzelfällen), kann von der 15 Std. pro Woche Mindestbetreuung abgesehen werden.

(2) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnungszeit in die Kindertagespflege erfolgt ist. Die Eingewöhnungszeit wird auf Antrag und bei Bedarf für max. 20 Std. bezuschusst.

(3) Die Personensorgeberechtigten der unter Einjährigen müssen bei Antragsstellung Arbeitsverträge, Studien- oder Schulbescheinigungen und einen entsprechenden Stundennachweis über die zu leistende Arbeitszeit vorlegen. Selbständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen. Danach werden die notwendigen Betreuungszeiten festgelegt.

Hat das Kind das erste Lebensjahr bereits vollendet und wird bis zu 25 Stunden pro Woche betreut, ist kein gesonderter Nachweis über die Arbeitszeiten zu erbringen. Bei einer Betreuung von mehr als 25 Stunden pro Woche müssen Nachweise siehe Punkt 3 (1) erbracht werden.

(4) Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, indem ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt eingegangen ist. Das Jugendamt behält sich vor, in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für eine Betreuung in Kindertagespflege zu überprüfen. Bei vorzeitigem Abbruch seitens der Personensorgeberechtigten wird die Leistung mindestens vier Wochen bis zum Monatsende gewährt.

Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten sind verpflichtet einen Betreuungsvertrag abzuschließen. Der Vertrag ist dem Jugendamt vor Beginn der Betreuung in Kopie zu übergeben.

(5) Ein einmaliger investiver Zuschuss in Höhe von 500 € pro neu geschaffenem Platz kann auf Antrag gewährt werden, wenn

- für das Angebot aus Sicht des Jugendamtes Bedarf besteht;
- die Kindertagespflegeperson sich verpflichtet mindestens zwei Jahre für das Jugendamt Plätze vorzuhalten.

7. Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten

Von den Personensorgeberechtigten wird ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist in der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege festgelegt.

8. Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
- Wohnungswechsel

- Unterbrechungen der Betreuung von mehr als einer Woche ohne Benachrichtigung durch die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und/oder die Personensorgeberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(3) Die geleisteten Betreuungsstunden sind schriftlich durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und durch Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

9. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 19.12.2014

Bernd Günther
Bürgermeister